Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/04/13 KUVS-23/2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1992

Rechtssatz

Wenn auch im Verwaltungsstrafgesetz von Prävention ausdrücklich keine Rede ist, ist davon auszugehen, daß bei der Strafbemessung Umstände der Spezial- und der Generalprävention nicht zu vernachlässigen sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at